

25.04.86

A - G - R

## **Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

#### **A. Zielsetzung**

Das einschlägige EG-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen dieses Recht ahnden zu können.

#### **B. Lösung**

Bundeseinheitliche Erfüllung dieser Verpflichtung durch Erlass dieser Verordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Preise, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

-1-

25.04.86

A - G - R

**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
Vermarktungsnormen für Eier

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 24. April 1986

14 (411) - 731 07 - E1 21/86

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungs-  
normen für Eier

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
(Dr. Schäuble)

- 1 -

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungs-  
normen für Eier

Vom .....

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Handelsklassengesetzes in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201)  
wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie  
und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates  
verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember  
1977 (BGBl. I S. 3138) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Empfohlenes Verkaufsdatum

Bei Angabe des empfohlenen Verkaufsdatums ist das Datum durch  
die Worte "Verkauf empfohlen bis" zu bezeichnen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission vom  
17. Januar 1969 zur Durchführung der Verordnung des  
Rates über Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr.  
L 13 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG)  
Nr. 1943/85 der Kommission vom 12. Juli 1985 (ABl. EG  
Nr. L 181 S. 34), verstößt, indem er

a) entgegen Artikel 11 Abs. 1 oder 7 bei Angabe der Art und Weise der Legehennenhaltung eine andere als die vorgeschriebene Kennzeichnung verwendet,

b) entgegen Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 oder 3, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 1 oder entgegen Artikel 12 Abs. 2 oder 3 Satz 1 die geforderten Bücher oder Register nicht führt oder

c) entgegen Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 der zuständigen Behörde den Tag der Sortierung nicht rechtzeitig mitteilt oder

2. gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1295/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 über ergänzende Vorschriften zur Kennzeichnung bestimmter Verpackungen für Eier, die unter die Verordnung des Rates über Vermarktungsnormen für Eier fallen (ABl. EG Nr. L 145 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 36/85 der Kommission vom 7. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 5 S. 5) verstößt, indem er entgegen Artikel 2 Abs. 2 Großpackungen oder entgegen Artikel 2 Abs. 4 Kleinpackungen mit umgepackten Eiern nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt."

b) In Absatz 5 wird in Nummer 2 das Wort "oder" gestrichen und folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2a. entgegen § 3 a bei Angabe des empfohlenen Verkaufsdatums eine andere als die vorgeschriebene Bezeichnung des Datums verwendet oder".

- 3 -

Artikel 2  
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

5

Begründung

Mit Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier durch Verordnung (EWG) Nr. 1831/84 des Rates (ABl. EG Nr. L 172 S. 2) wurden Kennzeichnungsvorschriften für Eierpackungen geändert und die Möglichkeiten der Kennzeichnung erweitert.

In der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 der Kommission, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1943/85 (ABl. EG Nr. L 181 S. 34) wurden die näheren Bestimmungen hierzu festgelegt.

Diese Änderungen machen insbesondere eine entsprechende Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände erforderlich.

Zu Artikel 1

1. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 ist das empfohlene Verkaufsdatum mit einer Angabe zu versehen, aus der die Bedeutung dieses Datums klar hervorgeht.

Durch § 3a wird diese Angabe festgelegt.

2. Die Neufassung des § 7 Abs. 2 ergibt sich aus der Änderung und Erweiterung der Kennzeichnungsbestimmungen für Eierpackungen.

Die Ergänzung der Ordnungswidrigkeitstatbestände unter Nr. 1 b) und c) ist erforderlich, um bei Angabe der Haltungsfarm der Hennen die Einhaltung der Bestimmungen überwachen zu können.

Da das in Buchstabe c) bewehrte Abpacken der so gekennzeichneten Ware in der Regel nur an bestimmten Tagen erfolgen wird, muß durch rechtzeitige Mitteilung dieser Tage die Möglichkeit zur Kontrolle gegeben werden.

3. Die Ergänzung von § 7 Abs. 5 soll sicherstellen, daß der Verbraucher nicht durch andere und mißverständliche Bezeichnungen für das empfohlene Verkaufsdatum irregeführt wird.

4. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Änderungen Kennzeichnungsbestimmungen und Ordnungswidrigkeitstatbestände betreffen.

27.05.86

A - G - R

## Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungs-  
tungsnormen für Eier

Punkt der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986

### A.

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und  
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A

#### 1. Eingangsworte (vor Artikel 1)

Zusammen-  
hang mit  
Ziff.5

In den Eingangsworten vor Artikel 1  
sind nach dem Klammerhinweis die Worte  
"und § 46 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen  
Marktorganisationen (MOG) in der Fassung vom 24. 05. 1982  
(BGBl. I S. 625)"  
einzufügen.

#### Begründung:

§ 46 des MOG ergibt die Rechtsgrundlage für die  
Aufhebung der Ersten Verordnung zur Durchführung  
der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der  
Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungs-  
normen für Eier vom 12. März 1969 (BANz. Nr. 58 vom  
25. März 1969).

208/86

A 2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Worte

"Nr. 1943/85 der Kommission vom 12. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 181 S. 34)"

durch die Worte

"Nr. 3759/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 356 S. 64)"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

R 3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

die Worte "nicht führt"

durch die Worte "nicht oder nicht ordnungsgemäß führt"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist sachgerecht, auch das nicht ordnungsgemäße Führen der geforderten Nachweise mit Bußgeld zu bewehren.

R 4. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c

die Worte "nicht rechtzeitig"

durch die Worte "nicht oder nicht rechtzeitig"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

8

A      5. Nach Artikel 1

Zusammen-  
hang mit  
Ziff.1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a  
Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 12. März 1969 (BANz. Nr. 58 vom 25. März 1969) und die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachungen außer Kraft."

Begründung:

Da die Länder ohnehin im Rahmen der bisherigen Zuständigkeit die Kontrollen bei den Packstellen durchführen, wird das Verwaltungsverfahren vereinheitlicht, den betroffenen Wirtschaftsbereichen näher gebracht und vereinfacht.

Die Unterrichtspflicht im Rahmen der EG-Vermarktungsnormen für Eier gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission bedarf keiner besonderen Regelung, die Länder erstatten in Anwendung der bestehenden EG-Vorschriften dem Bundesminister termingerecht zur Zusammenfassung und Weiterleitung Meldung.

208/86

A  
R

6. Nach Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1a - neu - ist folgender neuer Artikel 1b einzufügen:

"Artikel 1b  
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin."

Begründung:

Die Verordnung bedarf der üblichen Berlin-Klausel.

B.

7. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

10

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ver-  
marktungsnormen für Eier

Punkt 18 der 565. Sitzung des Bundesrates am 06. Juni 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu den Eingangsworten (vor Art. 1)

In die Eingangsworte ist nach dem Wort "Wirtschaft" einzu-  
fügen:

"sowie aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung  
der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31.08.1972 (BGBl I  
S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976  
(BGBl I S. 1608) geändert worden ist,"

Begründung:

§ 26 Abs. 3 des MOG ergibt die Rechtsgrundlage für die  
Aufhebung der Ersten Verordnung zur Durchführung der

208/86

- 2 -

Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen  
Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom  
12.03.1969 (BANz Nr. 58 vom 25.03.1969).

2. Nach Art. 1

Wie Ziff. 5 der Drs. 208/1/86.

12

-1-3

**Bundesrat**

Drucksache 208/86 (Beschluß)

06.06.86

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

-2-B

Drucksache 208/86 (Beschluß)

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über Vermarktungsnormen für Eier

1. Eingangswörter (vor Artikel 1)

In den Eingangswörtern sind nach dem Wort "Wirtschaft"  
die Worte

"sowie aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchfüh-  
rung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972  
(BGB1. I S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom  
23. Juni 1976 (BGB1. I S. 1608) geändert worden ist,"  
einzufügen.

Begründung:

§ 26 Abs. 3 des MOG ergibt die Rechtsgrundlage  
für die Aufhebung der Ersten Verordnung zur  
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68  
des Rates der Europäischen Gemeinschaften über  
Vermarktungsnormen für Eier vom 12. März 1969  
(BANz Nr. 59 vom 25. März 1969).

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 die Worte

"Nr. 1943/85 der Kommission vom 12. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 181 S. 34)"

durch die Worte

"Nr. 3759/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 356 S. 64)"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

die Worte "nicht führt"

durch die Worte "nicht oder nicht ordnungsgemäß führt"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist sachgerecht, auch das nicht ordnungsgemäße Führen der geforderten Nachweise mit Bußgeld zu bewehren.

4. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

sind in § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c

die Worte "nicht rechtzeitig"

durch die Worte "nicht oder nicht rechtzeitig"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

5. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

"Artikel 1a  
Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 12. März 1969 (BANz. Nr. 58 vom 25. März 1969) und die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachungen außer Kraft."

Begründung:

Da die Länder ohnehin im Rahmen der bisherigen Zuständigkeit die Kontrollen bei den Packstellen durchführen, wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht, den betroffenen Wirtschaftsbereichen näher gebracht und vereinfacht. Die Unterrichtspflicht im Rahmen der EG-Vermarktungsnormen für Eier gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission bedarf keiner besonderen Regelung, die Länder erstatten in Anwendung der bestehenden EG-Vorschriften dem Bundesminister termingerecht zur Zusammenfassung und Weiterleitung Meldung.

5-B

208/86

- 4 -

6. Nach Artikel 1a - neu -

Nach Artikel 1a - neu - ist folgender neuer Artikel 1b einzufügen:

"Artikel 1b  
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin."

Begründung:

Die Verordnung bedarf der üblichen Berlin-Klausel.